

Berlin, Mai 2005  
Stellungnahme Nr. 31/05  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

# **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

**durch den Handelsrechtsausschuss**

**unter Mitwirkung des Ausschusses Informationsrecht**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister- und  
Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)**

Mitglieder des Ausschusses:

Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking (Vorsitzender)  
Dr. Manfred Balz  
Dr. Christian Decher  
Dr. Hans Friedrich Gelhausen  
Dr. Wilhelm Happ  
Dr. Peter Hemeling  
Dr. Georg Hohner  
Dr. Hans-Christoph Ihrig  
Prof. Dr. Gerd Krieger  
Dr. Georg Maier-Reimer (Berichterstatter)  
Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barnert  
Dr. Welf Müller  
Dr. h.c. Karlheinz Quack  
Prof. Dr. Arndt Raupach  
Dr. Bodo Riegger  
Prof. Dr. Johannes Semler  
Prof. Dr. Walter Sigle  
Prof. Dr. Frank A. Schäfer (Berichterstatter)  
Dr. Martin Winter

Zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Jens Wagener

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz  
Bundesministerium der Finanzen  
Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundestages  
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins  
Landesgruppen und -verbände des DAV  
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV  
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV  
Handelsrechtsausschuß des DAV  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Bundesnotarkammer  
Deutscher Notarverein  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Richterbund  
ÖTV Abt. Richterinnen und Richter  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)  
Deutscher Steuerberaterverband  
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)  
Bundesverband der Freien Berufe  
ver.di  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)  
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft  
Bundesverband Deutscher Banken  
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) - Die Aktionärsvereinigung -  
Zeitschrift „Die Aktiengesellschaft“  
NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht  
WM Wertpapiermitteilungen  
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht  
Börsenzeitung  
Handelsblatt  
Frankfurter Allgemeine Zeitung  
NJW  
Financial Times Deutschland  
Deutscher Notarverein  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 61.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Das Bundesjustizministerium hat am 6. April 2005 den Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgelegt. Das Anliegen des Entwurfs und im Wesentlichen auch sein Inhalt sind uneingeschränkt zu begrüßen. Mit der bundesweiten Zugänglichkeit online von allen relevanten Unternehmensdaten holt die Bundesrepublik einen empfindlichen Rückstand auf. Es ist allerdings zu prüfen, ob die mit einer solchen Umstellung verbundenen Aufgaben technisch, organisatorisch und finanziell innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Rahmens zu bewältigen sind.

Außerdem sollte erwogen werden, unter dem Aspekt des Datenschutzes und des vorbeugenden Schutzes natürlicher Personen und ihrer Familien gegen Ausspähung flankierende Maßnahmen vorzusehen, um einem Missbrauch der sonst all zu leicht zugänglichen Daten vorzubeugen (darüber unten bei zu Nr. 5 - § 9 HGB-E). Ohne solche Maßnahmen können sich verfassungsrechtliche Bedenken wegen des unkontrollierbaren Eingriffs in das Recht der informationellen Selbstbestimmung ergeben.

## **Zu Art. 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs**

### **Nr. 2, Neufassung der §§ 8 bis 12**

#### **1. Zu § 8 Abs. 3 Nr. 1 - 3 HGB-E**

Gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 3 sollen in das Unternehmensregister nicht nur alle Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister (zusammenfassend: „Einzelregister“) und deren Bekanntmachung, sondern auch alle zu den Registern eingereichten Dokumente eingestellt werden. Natürliche Personen sind davon hinsichtlich des Handelsregisters betroffen, sofern sie Organmitglieder sind, aber auch soweit sie als Gesellschafter einer GmbH in Gesellschafterlisten gemäß § 40 GmbHG aufzuführen sind oder als Gesellschafter (auch als Kommanditisten) an einer Personenhandelsgesellschaft beteiligt sind. Angaben über Kommanditisten werden nach § 162 Abs. 2 HGB nicht bekannt gemacht (dazu noch unten zu § 10 HGB-E); in das Unternehmensregister wären sie dagegen einzustellen. Entsprechendes gilt für das Genossenschafts- und das Partnerschaftsregister. Daraus ergeben sich mögliche Probleme unter Datenschutzaspekten – dazu unten Nr. 5 zu § 9 –.

#### **2. Zu § 8 Abs. 3 Nr. 6 HGB-E**

Mitteilungen im (künftigen) Aktionärsforum nach § 127 a AktG idF. des UMAG gehören nicht in das Unternehmensregister, da es sich nicht um Mitteilungen der Unternehmen handelt. Das betreffende Unternehmen hat keinen Einfluss auf den Inhalt der Mitteilungen von Aktionären im Aktionärsforum, die ihm deshalb auch nicht über ein Unternehmensregister publizistisch zugerechnet werden dürfen.

### 3. Zu § 8 Abs. 3 Nr. 7 HGB-E

Durch Nr. 7 werden in die Veröffentlichung des Unternehmensregisters aufgenommen „Kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen von Gesellschaften nach dem WpHG, WpÜG sowie der BörsenZulV im elektronischen Bundesanzeiger“.

Falls künftig eine Veröffentlichung der Verkaufs- und Börsenzulassungsprospekte im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt (vgl. dazu unten bei Ziff. 16 dieser Stellungnahme), müsste § 8 Abs. 3 Nr. 7 HGB-E erweitert werden um einen Hinweis auf das WpPG.

### 4. Zu § 8 Abs. 3 Nr. 7, 9 HGB-E

Beide Nummern beziehen sich auf „Kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen“. Die Verwendung des Begriffs „Kapitalmarktrechtlich“ führt zu Auslegungsschwierigkeiten und Fragen. Die Formulierung in Nummer 7 unterstellt, dass es Veröffentlichungen nach dem WpHG, dem WpÜG oder der BörsZulV gibt, die nicht kapitalmarktrechtlicher Art sind. Das einschränkende Wort „kapitalmarktrechtliche“ sollte in dieser Nummer gestrichen werden. In der Nummer 9 sollten die gemeinten Fälle (nach der Begründung Seite 87/88: derzeit Mitteilungen gemäß § 15a WpHG und § 9 Abs. 2 Satz 3 VerkProspG und zukünftig auch nach § 14 WpPG-E) ausdrücklich genannt werden.

### 5. Zu § 8a HGB-E

In § 8a HGB-E sollte klargestellt werden, dass die Eintragung wirksam wird, sobald sie gespeichert ist und inhaltlich „unverändert und unveränderbar“ in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Entsprechend sollte in § 47 Abs. 1 Nr. 2 HRV-E (Art. 5) (2) Nr. 27) formuliert werden.

### 6. Zu § 9 HGB-E

Die Einsicht in das elektronisch geführte Handelsregister sowie in die eingereichten Dokumente und ebenso in das Unternehmensregister soll jedermann gestattet sein. Das entspricht hinsichtlich des Handelsregisters im Ansatz der bisherigen Rechtslage. Durch die elektronische Führung des Handelsregisters und durch die Einstellung aller dem Handelsregister eingereichten Unterlagen in das ebenfalls elektronisch geführte Unternehmensregister ergeben sich aber Informations- und Verarbeitungsmöglichkeiten, die die Dimensionen der bisher gegebenen Informationsmöglichkeiten sprengen. Das wirft grundsätzliche Fragen nach dem Schutz der in dieser Weise auffindbaren natürlichen Personen auf. Der Entwurf behandelt dieses Thema nicht.

Im Einzelnen:

- a) Die Einsichtnahme soll jedermann online möglich sein (so ausdrücklich die Begründung zu § 10, Seite 92). Die Beschränkung des Onlinezugangs in der geltenden Fassung des § 9a HGB soll entfallen. Eine Überprüfung auf Zuverlässigkeit oder auf Hinweise für bereits erfolgte oder geplante Missbräuche besteht danach nicht mehr. Das liegt in der Natur der Sache. Wesentliche Vorteile des Unternehmensregisters und der elektronisch geführten Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister würden entfallen, wenn ein Zugriff nicht jedermann online möglich wäre. Deshalb sind

aber geeignete Vorkehrungen hinsichtlich der Art des möglichen Zugriffs und der darüber verfügbaren Daten zu treffen.

- b) Das Bundesdatenschutzgesetz gibt keinen Schutz gegen einen Missbrauch dieser elektronisch verfügbaren Daten. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG genießen öffentlich zugängliche Daten vorbehaltlich eines überwiegenden schutzwürdigen Interesses eines Betroffenen keinen Schutz gegen Verarbeitung. Der Vorbehalt zugunsten des überwiegenden Interesses des Betroffenen gewährt keinen wirksamen Schutz gegen kriminelle Elemente, die sich durch Missbrauch elektronisch zugänglicher öffentlicher Daten ihre Opfer suchen. Deshalb sollten die geforderten Daten nicht von Gesetzes wegen in einer Form zugänglich gemacht werden, die einen solchen Missbrauch unmittelbar für jedermann eröffnet. Außerdem sollten gerade deshalb, weil das BDSG keinen praktischen unmittelbaren Schutz gewährt, die Anforderungen an die Daten, die öffentlich elektronisch zur Verfügung gestellt werden müssen, sachgerecht angepasst werden.
- c) Die Anforderungen des Entwurfs an die ordnungsgemäße Datenführung betreffen erkennbar durchgehend die Sicherung gegen Veränderung der Daten und Vorkehrungen zur Verhinderung ihres Verlustes. Sie betreffen nicht den Schutz der Daten vor Verarbeitung in dem vorgenannten Sinn. § 53 Abs. 2 HRV-E (Art. 5) (2) Nr. 31 schützt die Anonymität desjenigen, der Abrufe aus dem Register tätigt. Ein Schutz der eingetragenen natürlichen Personen gegen Ausspähung ist nicht vorgesehen.
- d) Es sollte vorgesehen werden, dass das Unternehmensregister ein Unternehmensregister ist und bleibt und nicht als „Personenregister“ missbraucht werden kann, d.h. dass ein „Browsen“ zur Suche nach bestimmten Personen weder in den Unternehmensregistern noch in den elektronischen Einzelregistern möglich ist. Diese Anforderung sollte gesetzlich vorgeschrieben werden mit der Maßgabe, dass die in § 9a HGB vorgesehene Rechtsverordnung die Einzelheiten regeln kann.
- e) Auch wenn eine solche personenbezogene Abfrage ausgeschlossen wird, ermöglicht das elektronische Unternehmensregister (wie auch die elektronische Abfrage der zum Handelsregister eingereichten Unterlagen) die Identifizierung der hinter einem Unternehmen stehenden natürlichen Personen (außer im Falle von Aktiengesellschaften) in einem bisher nicht da gewesenen Maße. Zu ihrem Schutz (gegen kriminelle Übergriffe, beispielsweise Entführungen des Betroffenen selbst oder seiner Familienangehörigen) sollte deshalb in den einschlägigen Vorschriften eine Änderung der erforderlichen Angaben vorgesehen werden. Die bisher erforderlichen Angaben (einschließlich des Wohnorts) dienen dem Zweck der Identifizierung der Person und, zum Teil, der Ermöglichung von Zustellungen an sie, entweder als Vertreter des Unternehmens (z. B. Aufsichtsratsmitglieder bei

Anfechtungsklagen) oder wenn sie persönlich in Anspruch genommen werden sollen. Die Identifizierung der Person wird durch die Angaben von Namen und Geburtsdatum ausreichend sichergestellt. Die Angabe des Wohnorts (ohne Wohnanschrift) in Verbindung mit dem Namen trägt je nach der Einwohnerzahl des Wohnorts in sehr unterschiedlichem Maße zur Identifizierung und zur Ermöglichung von Zustellungen bei. Es sollte deshalb die Möglichkeit bestehen, die Angabe des Wohnorts durch die Angabe einer Zustelladresse oder die Bezeichnung eines Zustellungsrepräsentanten zu ersetzen.

- f) Da auch die zum Handelsregister einzureichenden Urkunden in das Unternehmensregister einzustellen sind, sollte entweder in §§ 10, 48, 51 BeurKG oder bei den Vorschriften über die einzureichenden Unterlagen bestimmt werden, dass Angaben zur Wohnanschrift – wie sie etwa in § 26 DOnot vorgeschrieben sind – außerhalb der Urkunde bei den Notariatsakten aufgenommen oder in Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften gelöscht werden können, wenn und soweit die Urkunde bei einem Register einzureichen ist, dessen Unterlagen dann in das Unternehmensregister eingestellt werden.

## **7. Zu § 10 HGB-E**

Nach dieser Vorschrift soll die (gesamte) Eintragung über die einheitliche Internetseite der Länder ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)) bekannt gemacht werden. Der Vorbehalt abweichender Regelung in der geltenden Fassung soll entfallen. § 162 Abs. 2 – nach dem Eintragungen betreffend Kommanditisten nicht bekannt gemacht werden und § 15 insoweit nicht gilt – soll aber nicht geändert werden. Daraus ergibt sich ein Widerspruch, der möglicherweise durch den Vorrang des § 162 Abs. 2 als spezielle Vorschrift aufgelöst wird – dagegen spricht aber § 8 Abs. 3 Nr. 1 HGB-E.

Das Erfordernis der Bekanntmachung in einem von dem einzelnen Handelsregister bestimmten Blatt soll entfallen und durch die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger ersetzt werden. Die Begründung führt dazu aus, wenn die Bekanntmachungen online zugänglich seien, seien zusätzliche verstreute und unübersichtliche Abdrucke in Tageszeitungen ökonomisch nicht mehr zu verantworten. Das trifft nur die Lage, in der sich jemand auf eigene Initiative über das Unternehmen unterrichten will. Nur insoweit trifft auch die Bemerkung in der Begründung zu, im Grunde seien Eintragungsabruf und Bekanntmachung nur zwei Seiten einer Medaille. Die Bekanntmachungen in Tageszeitungen wollen aber auch von sich aus auf einen Vorgang aufmerksam machen, das gilt z. B. für Gläubigeraufrufe und ähnliche Bekanntmachungen – die Begründung (Seite 93) nennt einige Beispiele aus dem Aktiengesetz.

## **8. Zu § 11 HGB-E**

Entsprechend der Transparenzrichtlinie wird die Möglichkeit eröffnet, Dokumente und den Registerinhalt zusätzlich in einer Übersetzung in eine beliebige Amtssprache eines Mitgliedsstaats der EU zu übermitteln. Dritte können sich im Falle von Abweichungen der Übersetzung von der Originalfassung auf die eingereichte Übersetzung berufen, es sei denn, der Eingetragene weise nach, dass dem Dritten die Originalfassung bekannt war. Diese Formulierung des Entwurfs entspricht der Richtlinie. Es ist nach ihr aber unklar, unter welchen Voraussetzungen dem Dritten „die Originalfassung bekannt war“. Genügt dazu die

Kenntnis von der Existenz einer Originalfassung oder bedarf es der Kenntnis von deren Wortlaut? Letzterenfalls: Muss der Dritte den Wortlaut der Originalfassung verstanden haben? Muss er den Unterschied zwischen Übersetzung und Originalfassung erkannt haben?

## 9. Zu § 12 HGB-E

§ 12 HGB-E wirft zahlreiche Fragen auf:

- a) Die Anmeldung bedarf – wie bisher – der öffentlichen Beglaubigung. Wenn sie in elektronischer Form einzureichen ist, stellt sich aber die Frage, wie diese zu bewerkstelligen sein soll. Nach § 39a BeurkG in der Fassung des JKommG genügt für eine Beglaubigung eine qualifizierte elektronische Signatur des Notars. Unklar ist, wie die Anmeldenden ihre Unterschriften leisten. Haben die Anmeldenden eine eigene elektronische Signatur, so können sie diese auf der Anmeldung anbringen. Die Frage stellt sich dann, wie der Notar, dessen Beglaubigung nach wie vor erforderlich ist, sicherstellt, dass die angebrachte Signatur tatsächlich diejenige des Anmeldenden ist und dieser nicht etwa einen fremden Signaturschlüssel verwendet. Hat der Anmeldende keine eigene elektronische Signatur, sondern unterschreibt manuell, so bedeutet die elektronische Einreichung der Anmeldung, dass nicht das Original der Anmeldung, sondern eine – von dem Notar elektronisch beglaubigte – Abbildung derselben eingereicht wird. Dies bedeutet eine Abweichung von dem bisherigen Anmeldeverfahren, bei dem das Original der Anmeldung (oder eine Ausfertigung einer beurkundeten Anmeldung) einzureichen ist und eine beglaubigte Abschrift dafür nicht ausreicht. Es erscheint fraglich, ob die Einreichung einer beglaubigten Abbildung der Anmeldung den Anforderungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Entwurfes genügt.
- b) Entsprechende Fragen stellen sich in besonderer Form, wenn die Anmeldung (beispielsweise durch einen im Ausland lebenden Kommanditisten) vor einem ausländischen Notar erfolgt, der die Anmeldung nach dem für ihn geltenden Recht beglaubigt und dessen Unterschrift durch die Apostille legalisiert wird. Muss auch er die Anmeldung elektronisch einreichen oder kann die von ihm so beglaubigte Anmeldung einem deutschen Notar zur Einreichung in elektronischer Form (mit der Beglaubigung des deutschen Notars) übergeben werden?
- c) Nach § 12 Abs. 2 HGB-E sind Unterlagen „als elektronische Dokumente einzureichen“. Der Handelsrechtsausschuss versteht dies dahin, dass elektronische Abbildungen (PDF-Dateien etc.) der einzureichenden Unterlagen, z. B. von notariellen Urkunden, gemeint sind, die dann gemäß § 39a des Beurkundungsgesetzes mit einem einfachen Zeugnis zu beglaubigen sind.

- d) Soweit eine Unterschrift erforderlich ist, soll nach § 12 Abs. 2 HGB-E die elektronische Form gemäß § 126a BGB erforderlich sein, also das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Es ist unklar, was dies für Unterlagen bedeutet, die beim Handelsregister einzureichen und zu unterschreiben sind, beispielsweise die Gesellschafterliste gemäß § 40 GmbHG, Zweitschriften von Zeichnungsscheinen und Zeichnerliste bei der Kapitalerhöhung einer AG, § 188 Abs. 3 AktG oder die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 17 UmwG. Werden durch § 12 Abs. 2 alle Unternehmen gezwungen, Vorkehrungen zu treffen, um mit qualifizierten elektronischen Signaturen verkehren zu können? Oder soll auch insoweit die elektronische Einreichung einer – gemäß § 39a BeurkG beglaubigten – Abbildung erfolgen, mit der Konsequenz, dass dann immer ein Notar einzuschalten ist?
- e) Das Erfordernis der Hinterlegung von Unterschriftsproben soll wegfallen. Die Begründung spricht die Erwartung aus, dass ohnehin die elektronische Signatur die handschriftliche Zeichnung verdrängen werde. Dem entspricht die bisherige Praxis nicht. Ob von der Möglichkeit, die Echtheit von Unterschriften durch Vergleich mit den hinterlegten Namens- und Firmenzeichnungen häufig Gebrauch gemacht wird, ist allerdings fraglich.

Der Grund, weshalb das Erfordernis der Hinterlegung von Unterschriftsproben wegfallen soll, liegt (auch) in der erhöhten Gefahr der Fälschung, wenn solche Proben elektronisch eingereicht werden (Begründung Seite 98). Wenn aber abgebildete Unterschriften aus Anmeldungen oder notariellen Urkunden elektronisch eingereicht werden müssen (dazu siehe oben), besteht die Gefahr eines solchen Missbrauchs auch, wenn keine gesonderte Unterschriftsprobe mehr einzureichen ist. Es empfiehlt sich deshalb der klarstellende Hinweis, dass (elektronisch) beglaubigte Abbildungen von Anmeldungen sowie von notariellen Urkunden und sonstigen Unterlagen die darauf befindlichen manuellen Unterschriften durch maschinenschriftliche Namensangaben mit dem Hinweis auf die Unterzeichnung ersetzen können.

#### **10. Zu Nr. 3 (§ 13 HGB-E)**

Die Funktion des Registergerichts der Zweigniederlassung soll stark eingeschränkt werden. So soll auch das Gericht der Hauptniederlassung prüfen, ob die Zweigniederlassung errichtet und § 30 HGB beachtet ist (§ 13 Abs. 2 HGB-E). Die Begründung führt dazu aus, auch das Gericht der Hauptniederlassung könne sich mit der für den Sitz der Zweigniederlassung zuständigen IHK in Verbindung setzen. Die Prüfung könne ohne weiteres über das online-Register erfolgen. Eintragungen, die allein die Zweigniederlassung betreffen (beispielsweise auf die Zweigniederlassung beschränkte Prokuristen) sollen nicht mehr im Handelsregister der Zweigniederlassung eingetragen werden. Die Funktion des Registers am Sitz der Zweigniederlassung reduziert sich dann nach der Begründung darauf, dem örtlichen Rechtsverkehr die Auffindung des Registers der Hauptniederlassung zu erleichtern. Das ist wenig überzeugend. Wichtiger dürfte sein, dass nur über eine Eintragung in dem für die Zweigniederlassung zuständigen Gericht sichergestellt werden kann, dass keine



firmengleichen Unternehmen (oder Zweigniederlassungen) im selben Bezirk errichtet werden.

#### 11. Zu Nr. 24 (§ 329 HGB-E)

In Absatz 1 sind die Worte „vollständig oder teilweise“ gestrichen. Nach der Begründung soll es diese Differenzierung nicht mehr geben. Da jedoch nach §§ 326, 327 HGB gewisse Erleichterungen in der Offenlegungspflicht für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten, besteht der Unterschied nach wie vor.

#### 12. Zu Nr. 25 (§ 334 HGB-E)

Die neue Nr. 5 tritt an die Stelle der bisherigen §§ 335, 335a. Danach wurde – nur auf Antrag – die Beachtung der Offenlegungspflichten mit Ordnungsgeldern erzwungen. Dies soll nun dadurch ersetzt werden, dass die Verletzung der Offenlegungspflichten als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu €50.000 bedroht wird.

- a) Das Erfordernis eines Antrages für das Einschreiten des Registergerichts war das Ergebnis einer langen rechtspolitischen Diskussion (die auch unter dem Vorzeichen der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik geführt wurde), wie weit die Publizitätspflicht insbesondere mittelständischer Unternehmen gehen sollte. Besonders intensiv wurde die Diskussion für die GmbH & Co. KG geführt. Die Umstellung der Handelsregister auf elektronische Register ist für sich kein Grund, den dabei gefundenen Kompromiss über Bord zu werfen. Die Bemerkung in der Begründung, die Registergerichte sollten von dieser Aufgabe entlastet werden, lässt außer Betracht, dass die Registergerichte nur auf Antrag tätig wurden und deshalb keine Überwachungsaufgabe hatten. Eben dies war gewollt.

Wenn schärfere Sanktionen für die Missachtung der Publizitätspflicht eingeführt werden sollen, ist dies politisch zu begründen. Eine solche Begründung fehlt bislang.

- b) Technisch soll die Änderung dadurch erfolgen, dass die Verletzung der Publizitätspflicht in die Nr. 5 von § 334 Abs. 1 aufgenommen wird. Danach handelt ordnungswidrig,

„wer ...

Nr. 5 vor oder bei der Offenlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift ....

(über Pflichten zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen)

zuwider handelt.“

Bei der Verletzung dieser Pflichten geht es aber um einen Unterlassungstatbestand. Die Formulierung sollte entsprechend korrigiert werden.

- c) Die Begründung geht davon aus, dass nach den Grundsätzen über Dauerordnungswidrigkeiten die Behörde die Möglichkeit habe, den „nach einer rechtskräftig verhängten Geldbuße fortwährenden Verstoß“ erneut bußgeldrechtlich zu ahnden. Auch wenn der Bußgeldrahmen auf €50.000 erhöht wird, wird damit möglicherweise den Betroffenen die Möglichkeit gegeben, die Erfüllung der Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften länger mit geringeren Sanktionen hinauszuschieben als bisher nach der Verhängung von Ordnungsgeldern gemäß § 335a HGB. Das Ordnungsgeld konnte nämlich bis zu €25.000 betragen und nach Ablauf einer von dem Registergericht gesetzten Frist festgesetzt und sofort wieder erneut angedroht werden. Die Rechtskraft eines Bußgeldbescheids wegen der Ordnungswidrigkeit lässt sich möglicherweise wesentlich länger hinausschieben als eine zweimalige oder dreimalige Frist gemäß § 335a HGB.

### **13. Zu Nr. 30 und 33 (§§ 340n, 341n HGB-E)**

Hier gilt dasselbe wie zu Nr. 25 unter (b) und (c).

### **14. Zu Art. 2 – Art. 59 EGHGB-E**

- a) Nach Absatz 3 sind eingereichte Schriftstücke aus den letzten 10 Jahren nach einem Antrag auf Offenlegung in elektronischer Form in diese Form zu bringen. Aus den oben (Nr. 5) dargelegten Gründen sollte vorgesehen werden, dass den Beteiligten vorher Gelegenheit zu geben ist, Angaben zur Wohnanschrift zu löschen (und ggf. entsprechend den obigen Vorschlägen zu ersetzen).
- b) Nach Absatz 5 sollen die § 8a Abs. 2 und § 9a HGB-E in der bisherigen Fassung bis zum Inkrafttreten „von Art. 16 Abs. 1“ des EHUG „weiter anzuwenden“ sein.

Mit dieser Regelung in Verbindung mit der Bestimmung von Art. 16 Abs. 1, wonach die Änderungen von § 8a Abs. 2 und § 9a HGB am Tage nach der Verkündung des EHUG in Kraft treten sollen, soll offenbar erreicht werden, dass die neue Ermächtigung sofort in Kraft tritt (das ist die Wirkung von Art. 16), aber die alte Ermächtigung bis zum 1. Januar 2007 (richtig wäre wohl: 31. Dezember 2006) weiter gilt.

In dieser Zeit sollen also die § 8a Abs. 2 und § 9a in der alten und der neuen Fassung nebeneinander gelten.

Diese Regelungstechnik erscheint ungewöhnlich. Außerdem müsste nicht auf das Inkrafttreten von Art. 16 Abs. 1 EHUG abgestellt werden (dieser regelt ausschließlich, wann andere Bestimmungen in Kraft treten), sondern auf das

auf die Verkündung folgende Datum durch Angabe des entsprechenden Kalenderdatums.

#### **Zu Art. 4 – Änderung des FGG**

##### **15. Zu Nr. 1 – § 125 FGG**

Nach § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FGG-E soll die Verordnungsermächtigung an die zwingend elektronische Führung des Handelsregisters angepasst werden. Die bisherigen Ermächtigungen sollen damit wegfallen. Diese Regelung soll sofort in Kraft treten (Art. 16 EHUG). In der neuen Form der Ermächtigung verweisen diese aber vor dem 1. Januar 2007 auf eine Bestimmung des HGB, die in dieser Form noch gar nicht gilt (weil sie erst am 1. Januar 2007 in Kraft tritt). Es ergibt sich hier der selbe Regelungsbedarf wie zu § 8a Abs. 2 und § 9a HGB-E (dazu siehe oben zu Art. 2).

#### **Zu Art. 5 – Änderung von Registerverordnungen**

##### **16. Zu Abs. (2) Nr. 25 (§ 43 HRV)**

In Nr. 6 Abs. a ist das Wort „und“ nach den Worten „an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist“ durch ein Semikolon zu ersetzen. Die Verknüpfung durch das Wort „und“ würde bedeuten, dass die Worte „jede Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages“ von dem Satzteil „bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit“ abhängig wären mit der Folge, dass eine Bestimmung über den Ort der Eintragung von Satzungsänderungen von Unternehmen anderer Rechtsformen nicht getroffen wäre.

Anders als für Abteilung A (§ 40 Nr. 5 (b) (ff) HRV-E) ist keine Regelung darüber getroffen, wo für den Fall des Unternehmenserwerbs unter Firmenfortführung eine von § 25 Abs. 1 HGB abweichende Vereinbarung einzutragen ist.

#### **Zu Art. 6 - Änderung der BörsZulV**

##### **17. Zu Nr. 4b - § 61 Abs. 1 BörsZulV-E**

Durch die Änderung von § 61 Abs. 1 entfällt für Emittenten die Möglichkeit, der Pflicht zur Veröffentlichung des Zwischenberichtes in der Form nachzukommen, dass dieser als Druckschrift veröffentlicht wird, „die dem Publikum bei den Zahlstellen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt wird“ (sog. Schalterpublizität). Der insoweit vorgesehene Wegfall der Schalterpublizität wird in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht angegeben. Dort heißt es vielmehr lapidar „Die Änderungen dienen der Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger“. Es sollte zumindest begründet werden, warum eine Schalterpublizität insoweit nunmehr als inopportun angesehen wird.

##### **18. Zu Art. 6, 8 - Änderung BörsZulV-E und WpÜG-E**

Durch Art. 6 (Änderung der BörsZulV) des EHUG-E wird vorgesehen, dass veröffentlichungspflichtige Börsenzulassungsprospekte, Zwischenberichte sowie diverse Veröffentlichungen zukünftig nicht mehr in Tageszeitungen sondern im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen haben. Entsprechende Änderungen für die Veröffentlichung von Angebotsunterlagen nach dem WpÜG sind durch Änderung von § 14 Abs. 3 WpÜG vorgesehen.

Mit Umsetzung der Prospektrichtlinie durch das Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BT-Drucks. 15/4999 vom 03.03.2005), das am 1. Juli in Kraft treten soll (die Richtlinie ist bis 1. Juli 2005 umzusetzen), werden die Regelungen zu den Verkaufsprospekten und den Börsenzulassungsprospekten zusammengefasst im WpPG. § 14 Abs. 2 WpPG-E sieht jedoch eine Veröffentlichung des Prospektes nur in Tageszeitungen und auf der Internetseite des Emittenten bzw. der Emissionshelfer und der Börsen vor. - Es wäre konsequent, die Veröffentlichung des Prospektes nach § 14 Abs. 2 WpPG-E auch im elektronischen Bundesanzeiger statt in einer Tageszeitung vorzusehen.

Ohne Berücksichtigung des WpPG-E fällt bei dem EHUG-E auf, dass eine Anpassung der Form der Veröffentlichung eines Prospektes nach dem VerkProspG (dort § 9) nicht vorgesehen ist. Dies hätte zur Konsequenz, dass

- Börsenzulassungsprospekte immer im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind,
- Verkaufsprospekte, für die die Zulassung zum amtlichen oder geregelten Markt beantragt ist, nach § 9 Abs. 2 VerkProspG in Börsenpflichtblättern oder mittels Schalterpublizität zu veröffentlichen sind und
- Verkaufsprospekte, für die eine Zulassung zum amtlichen oder zum geregelten Markt nicht beantragt ist, nach § 9 Abs. 3 VerkProspG in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder mittels Schalterpublizität zu veröffentlichen sind.

Da auch die Angebotsunterlagen nach § 14 Abs. 3 WpÜG-E im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, erscheint es nur konsequent, wenn § 9 VerkProspG insgesamt auf den elektronischen Bundesanzeiger (mit oder ohne Wegfall der Schalterpublizität - siehe dazu bereits oben unter Ziff. 15 dieser Stellungnahme) umgestellt wird.

Soweit der vorsehende Hinweis hinsichtlich § 14 Abs. 2 WpPG-E umgesetzt wird (mit oder ohne Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise), wird nach Inkrafttreten des WpPG nur noch eine Prospektform nach dem VerkProspG zu veröffentlichen sein. Dies sind die Prospekte für Vermögensanlagen gem. § 8f bis 8i VerkProspG. Für diese gilt dann die Veröffentlichungspflicht nach § 9 Abs. 3 VerkProspG i. d. F. des Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (Art. 2 Nr. 5 Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz). Diese Veröffentlichung ist wiederum in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder mit Schalterpublizität vorzunehmen. Auch insoweit sollte eine Anpassung an den elektronischen Bundesanzeiger (mit oder ohne Berücksichtigung der Schalterpublizität) erfolgen.

## **Zu Art. 9 – Änderung des Publizitätsgesetzes**

### **19. Zu Nr. 3 – § 20 Abs. 1 Nr. 5 PubliG**

Hier gilt dasselbe wie zu Artikel 1 Nr. 25 (unter b).

## **Zu Art. 10 – Änderung des Umwandlungsgesetzes**

### **20. § 1 – § 19 Abs. 3 UmwG-E**

Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Mit dem Ablauf des Tages, an dem die *Bekanntmachung* erfolgt ist, gilt die Bekanntmachung für diesen Rechtsträger als erfolgt.“

Nr. 1 b des Entwurfs spricht von der „*letzten* Bekanntmachung“. Nach § 10 HGB-E erfolgt indessen nur *eine* Bekanntmachung.